

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaleaue bei Goseck“, Landkreis Weißenfels

Auf Grund der § 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Goseck, Leißling, Uichteritz und Weißenfels wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Saaleaue bei Goseck“.
- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus 2 Teilflächen und hat eine Größe von ca. 133 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1: 10.000 sowie in einem zweiteiligen Flurkartensatz im Maßstab von 1: 2.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Sie umfasst offengelassene Weinberge und Streuobstwiesen unterhalb des Gosecker Schlosses, den Igelsberg, die Rabeninsel, das Feuchtgebiet am Ellricht sowie einige Altwasser der Saale. Sofern Ufer von Fließgewässern von der Punktreihe berührt werden, gehört ein fünf Meter breiter Uferstreifen, gemessen von der Mittelwasserlinie, zum Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Gebietes, die von der schwarzen Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1: 2000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung des zweiteiligen Kartensatzes im Maßstab von 1 : 2000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, in den Verwaltungsgemeinschaften Uichteritz, 06667 Uichteritz, und Vier Berge, 06667 Langendorf, der Stadtverwaltung Weißenfels, 06667 Weißenfels aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich südwestlich der Stadt Weißenfels und ist Teil des Buntsandsteingebietes des Saalelaufs zwischen Naumburg und Weißenfels. Sowohl der südexponierte Saalehang zwischen Goseck und Lobitzsch mit einer mosaikartig verzahnten Biotopstruktur als auch die eigentliche Talaue mit einer überwiegenden Grünlandnutzung prägen das Gebiet und verleihen ihm seinen herausragenden ökologischen Wert.
- (2) Wertbestimmend für das NSG sind insbesondere:
 - a) die ursprünglichen Winterlinden-Eichen-Hainbuchenwäldern an den südexponierten Talhängen z.B. unterhalb des Schlosses Goseck, welche standortbedingt teilweise in einen Eschen-Ulmenwald übergehen, sowie feldahornreiche Eichen-Hainbuchenwäldern, wie z.B. der Ellericht-Wald als artenreicher Restbestand.

- b) die an den Hängen offengelassenen, ökologisch wertvollen Weinberge, Streuobstwiesen Trocken- und Halbtrockenrasen. Die extremen Standortbedingungen dieser Biotope sind Grundlage für das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. des seltenen Pfriemengrases und der Gewöhnlichen Sichelschrecke, welche hier ihr nördlichstes Verbreitungsgebiet erreicht sowie der Glattnatter.
- c) die Flusslandschaft der Saale mit ihrer vielfältigen Biotopstruktur. Die Eichen-Eschen-Auwaldreste auf der Rabeninsel bei Goseck beherbergen u. a. Horstbäume für eine größere Graureiherkolonie und verschiedene Greifvögel. Besondere Bedeutung besitzen auch die abgestorbenen Großbäume als Lebensraum für verschiedene Insektenarten, wie Bockkäfer oder Hautflügler.
- d) der ökologisch herausragende Erlenbruchwald westlich von Lobitzsch mit einem der wenigen regionalen Vorkommen des Teichschachtelhalmes und von bestandbedrohten Gehäuseschneckenarten. Die Quellbereiche bzw. der anschließende naturnahe Bachlauf sind Lebensraum insbesondere für gefährdete Amphibienarten und Libellen.
- e) die an den Erlenbruchwald angrenzende Ellericht-Wiese als ökologisch sehr wertvolle Feuchtwiese mit Vorkommen von Kleinseggenrieden. Alle Grünlandbereiche des Naturschutzgebietes sind durch zahlreiche Kopfweidenbestände gegliedert und stellen ein wichtiges Nahrungshabitat für eine vielfältige Fauna, insbesondere Avifauna, dar. Wichtige Vertreter sind Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Braunkehlchen und Eisvogel. Die reich strukturierte Talaue ist auch Lebensraum verschiedener, vom Aussterben bedrohter Fledermausarten.
- f) die wertvollen und infolge der Flussbegradigung selten gewordenen Altarme der Saale und wasserführende Gräben. An diesen Gewässern haben sich teilweise eine Weichholzaue aus verschiedenen Weidenarten sowie Schilfzonen entwickelt. Diese Bereiche sind wertvolle Lebensräume vor allem für zahlreiche Amphibienarten, Vögel und spezialisierte Wirbellose.
- g) die Lebensraumtypen, welche die Europäische Union als besonders wertvoll eingestuft hat und deren Erhalt im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von gesamteuropäischem Interesse ist, und zwar
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),
 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*).
- h) die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union, deren Erhalt im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von gesamteuropäischem Interesse ist, nämlich:
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*).
- (3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:
1. Den beschriebenen Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebietes als Lebensraum für bestandesbedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, d.h.:
 - a) die Reste naturnaher Waldgesellschaften in einem weitgehend ursprünglichen Zustand zu erhalten,

- b) die sonstigen, wertgebenden Biotoptypen auf extremen Standorten an den Talhängen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften zu wahren, zu pflegen und zu entwickeln,
 - c) die vielfältige Biotopstruktur der Auenlandschaft einschließlich einer artenreichen und vielfältig strukturierten Hartholz- und einer Weichholzaue mit ihrer Bedeutung insbesondere für die Avifauna, Insekten, Amphibien und Kleinsäuger zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
 - d) bislang ungenutzte Säume entlang von Wegen, Gewässern und Waldrändern zur Sicherung wertvoller Vogelbrutplätze, der Rückzugsräume von Insekten und Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten zu belassen.
2. Den Fortbestand der Lebensraumtypen und Habitate nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten oder deren günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.
 3. Das Gebiet als wertvolles landschaftsästhetisches Element zu bewahren und den hohen Erholungs- und Bildungswert zu erhalten und zu lenken.
 4. Die Funktion des Gebietes als Zone I des Naturparkes Saale-Unstrut-Triasland und als Bindeglied im Biotopverbund entlang des Saalelaufes zu sichern.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachteilig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Motorfahrzeuge und Fuhrwerke aller Art auf anderen als dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Lebensräume oder Zufluchtstätten von wildlebenden Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
4. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
5. Erstaufforstungen vorzunehmen,
6. Deponien aller Art zu errichten,
7. Bodenschätze abzubauen,
8. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
9. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
10. Feuerstellen anzulegen,
11. Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
12. die Grundwasserverhältnisse zu verändern,
13. mit Wasserfahrzeugen an der Rabeninsel bei Goseck, der Alten Saale Hufeisen, der Alten Saale Sportplatz, der Alten Saale Fähre Leißling sowie Alte Saale Beyers Loch anzulegen,
14. zu baden,
15. zu reiten,
16. an der Rabeninsel bei Goseck, an der Alte Saale Fähre Leißling sowie an der Alten Saale Beyers Loch zu angeln.

- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen und der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG entsprechen.

Dies beinhaltet:

- a) die standortangepasste Bewirtschaftung und Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und langfristigen Nutzbarkeit der Flächen,
- b) die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen vorhandener Biotope im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,
- c) die Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselementen,
- d) die bei Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau stehende Tierhaltung,
- e) die Unterlassung von Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand,
- f) die nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Grundfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna),
- g) die nach Maßgabe des Fachrechts über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu führende Dokumentation.

Der vorherigen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

- a) die Saale-Altwässer sowie sonstige Gewässer der gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützter Biotope als Viehtränke zu nutzen,
- b) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- b) Kahlschläge anzulegen,
- c) Baumarten einzubringen, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
- d) Wege neu anzulegen,

- e) bestehende Wege zu befestigen oder zu verbreitern,
 - f) Horst- und Höhlenbäume zu fällen,
 - g) Holzeinschlag und Holzurückung in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres durchzuführen,
 - h) Erlenbruchbestände in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
 - i) den Anteil an stehendem Totholz unter 10% des gesamten Holzvorrates der Teilfläche zu senken.
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
4. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist. Zur Angelnutzung ist das Befahren jedoch nicht erlaubt.
5. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der oberen Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
6. Das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Jagdausübung und zur Fischerei folgende Regelungen getroffen: Zugelassen bleibt:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch

- a) in den in § 4 Abs. 1 Nr. 13 benannten Gebieten nur auf Schalenwild, Fuchs, Stockenten und Neozoen an insgesamt drei Jagdtagen im Zeitraum Oktober bis Dezember, ansonsten nur zum Zwecke der Nachsuche,
- b) im sonstigen NSG nicht auf Hase, Iltis, Hermelin, Baumarder, Bleßralle, Haubentaucher, Graureiher, Wildtauben, Rebhuhn und Wachtel, Wildenten mit Ausnahme der Stockente. Letztere darf ebenfalls an insgesamt drei Jagdtagen im Zeitraum Oktober bis Dezember gejagt werden,
- c) ohne Wildäcker und Futterstellen anzulegen.

Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

2. Die ordnungsgemäße Ausübung der erwerbsmäßigen Fischerei, jedoch nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes geltenden Pachtverträge und nur an der Stromsaale, ausgenommen davon bleibt die Rabeninsel.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - b) Entbuschung, Mahd und Beweidung der Streuobstwiesen,
 - c) Pflegeschnitte und Nachpflanzung von Obstgehölzen (ausschließlich regionaltypische Sorten),
 - d) die Pflege der Kopfbäume,

- e) die Pflege der Feuchtwiesen
 - f) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesem gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
 - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, 16.12.2002

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident